Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

22. Stück, 28.05.1879

Gesethblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ausgegeben ben 28. Mai 1879.) 22. Stück.

Inbalt:

N. 45. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Mai 1879, betreffend das Statut der "Kaiser Wilhelms-Spende", Allgemeinen Deutschen Stiftung für Alters-Renten- und Kapital-Bersicherung.

No. 46. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Mai 1879, betreffend Aenderung des Familiennamens.

Drudfehlerberichtigung.

No. 45.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Statut der "Kaiser Wilhelms-Spende", Allgemeinen Deutschen Stiftung für Alters-Renten- und Kapital-Versicherung.

Oldenburg, 1879 Mai 13.

Das Staatsministerium bringt im Nachstehenden das Statut der "Raiser Wilhelms-Spende", Allgemeinen Deutschen Stiftung für Alters-Renten= und Kapital-Bersicherung zur allgemeinen Kunde.

Oldenburg, den 13. Mai 1879.

Staatsministerium. Departement des Innern.

Jansen.

Dugend.

Statut

ber

Kaiser Wilhelms-Spende,

Allgemeinen Deutschen Stiftung

für

Alters-Renten: und Capital-Bersicherung.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Rechte, Sit und Rame.

Die Stiftung steht unter dem Protektorate Sr. Kaiser= lichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen des Deut= schen Reiches und von Preußen.

Sie hat die Rechte einer juristischen Person und in

der Stadt Berlin ihren Sitz und Gerichtsftand.

Sie führt den Namen: Kaiser Wilhelms=Spende, All= gemeine Deutsche Stiftung für Alters-Renten= und Kapital= Versicherung.

§. 2.

3wed und Aufgabe.

Die mittelst der Stiftung begründete Anstalt hat den Zweck:

1. den gering bemittelten Klassen des deutschen Volkes, namentlich dem Arbeiterstande Gelegenheit zu geben får die Zeit des Alters Nenten oder Kapital (§§. 21, 22) zu versichern, und

2. genoffenschaftliche Alterversorgungs Anstalten für einzelne Berufskreise durch Beschaffung der noth-

wendigen statistischen und Rechnungsgrundlagen, sowie durch Beirath bei Redaktion der Statuten und bei der sonstigen Einrichtung ihrer Verwaltung zu unterstützen. (§. 28.)

§. 3.

Mitgliedschaft.

Mitglied der Anstalt ist Jeder, auf dessen Namen und Leben die Versicherung einer Nente oder eines Kapitals auf Grund dieses Statuts abgeschlossen worden ist.

Mitglied kann nur werden, wer zu den gering bemittelten Klassen gehört und zur Zeit des Versicherungsantrages seinen Wohnsitz innerhalb des Deutschen Reiches hat. Deutsche, welche sich nur zeitweise im Auslande aufhalten, können zur Mitgliedschaft zugelassen werden.

Während der Lebensdauer des Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft nur in Folge einer in den Formen des §. 25 vollzogenen oder auf Grund des §. 26 eingetretenen Künzigung.

§. 4.

Einzahler ohne Mitgliedschaft.

Zu Eunsten eines Aufnahmefähigen kann jeder Andere eine Rente oder ein Kapital versichern. Ein solcher Einzahler wird nicht Mitglied der Anstalt, hat aber das Recht:

- 1. sich selbst oder seinen Nechtsnachfolgern die Rückgewähr seiner Einlage vorzubehalten (§. 24),
- 2. die Kündigung (§. 25) und Beleihung (§. 26) seiner Einlage auszuschließen,
- 3. zu bestimmen, daß seine Einlage nur einen Anspruch auf Rente, nicht aber auch auf Kapital begründen soll.



1 *

Der Einzahler und seine Rechtsnachfolger können auf diese Vorbehalte und Beschränkungen jederzeit verzichten.

§. 5.

Garantiefonds.

Der Garantiefonds der Anstalt besteht aus dem derfelben überwiesenen Ertrage der Kaiser Wilhelms-Spende. Seine Zinsen dienen zunächst zur Bestreitung der Verwaltungskosten.

Sollte die Substanz des Garantiefonds für die Kosten der Verwaltung oder zur Ausgleichung von Ausfällen in Auspruch genommen werden, so ist der dazu verwendete Betrag aus späteren Ueberschüssen zunächst zu ersetzen.

§. 6.

Gegenseitigfeit ber Mitglieber.

Kein Mitglied (§. 3) und kein Einzahler (§. 4) ist zur Gewährung von Nachschüffen irgend einer Art verpflichtet.

Die Anstalt bernht auf der Grundlage, daß alles Dasjenige, was sie ihren Mitgliedern und den Rückgewährsterechtigten vertragsmäßig zu leisten hat, durch die Sinslagen und deren Zinsen aufgebracht werden muß. Sollten diese hierzu einmal unerwarteter Weise nicht ausreichen, so können die bezüglichen Leistungen in dem nothwendigen Maße gekürzt werden.

§. 7.

Rechnungsgrundlagen.

Der Berechnung der Tarife für die im §. 2 No. 1 bezeichneten Versicherungen werden der Zinsfuß von 4 Prozent und die in der Anlage A. beigefügte Sterblichkeitstafel — vorbehaltlich ihrer Revision auf dem in §. 34 bezeichneten Wege — zu Grunde gelegt.

§. 8.

Tarife, Geschäftspläne, Instruktionen und Versicherungs= bedingungen.

Die Tarife, Geschäftspläne und Versicherungsbedingungen, sowie die Geschäftsordnungen und Instruktionen, welche zur Regelung des Geschäftsbetriebes der Anstalt erforderlich sind, werden durch den Aussichtsrath (§. 14) festgesetzt.

§. 9.

Sammelfaffe.

Um Personen, welche nicht im Stande sind, sofort eine volle Einlage nach §. 21 zu machen, Gelegenheit zur Anssammlung des erforderlichen Betrages zu geben, kann die Direktion auch kleinere Beträge annehmen und bis zu ihrer Verwendung mit 3 Prozent mittelst Gutschrift verzinsen. Diese Beträge können nicht zurückgezogen oder gekündigt, sondern müssen, sobald sie mit den Zinsen und Zinseszinsen den Betrag von 5 Mark erreicht haben, ohne Weiteres als Einlage zu einer Versicherung nach §. 21 verwendet werden.

Titel II.

Berwaltungsorganisation.

§. 10.

Oberaufficht, Berwaltung und Bertretung.

Die staatliche Oberaufsicht über die Anstalt wird von dem preußischen Minister des Innern wahrgenommen.

Die zur Verwaltung und Vertretung der Anstalt berufenen Organe sind die Direktion (§§. 11 bis 13) und der Aufsichtsrath (§§. 14 bis 17).



§. 11.

Direftion.

Der Direktion liegt die unmittelbare Leitung der Anstalt ob und deren Vertretung nach Außen in allen Angelegenheiten, einschließlich derjenigen, zu welchen nach den Gesetzen Bevollmächtigte einer Spezialvollmacht bedürfen.

Sie besteht zunächst aus einem Direktor. Es wird jedoch dem Aufsichtsrathe vorbehalten, einen zweiten und dritten Direktor anzustellen. So lange nur ein Direktor fungirt, ist ein Subdirektor anzustellen, welchem auch die Vertretung des Direktors obliegt.

Zur Ausstellung von Urkunden, durch welche die Ansstalt vermögensrechtlich verpflichtet werden soll, insbesondere zur Bewilligung hypothekarischer Eintragungen und Löschungen, sowie zur Abtretung von Forderungen ist die Unterschrift eines Direktors und eines Mitgliedes des Aufsichtsraths erforderlich und ausreichend. Sonstige Schriftsfücke bedürfen nur der Unterschrift eines Direktors.

Quittungen über Einzahlung von Einlagen, Zinsen und Kosten bedürfen nur der Unterschriften des Rendanten und des Controleurs. Coupons werden mit dem Facsimile der Unterschrift eines Direktors versehen und vom Controleur gezeichnet.

§. 12.

Fortsetzung.

Die Direktoren und der Subdirektor werden vom Aufsichtsrath angestellt. Ihre Legitimation wird durch ein vom Minister des Junern ausgestelltes Attest geführt. Ihre Namen werden gemäß §. 33 bekannt gemacht.

Ihre Anstellung erfolgt auf Lebenszeit oder auf Kündigung. Die unfreiwillige Entlassung eines auf Lebenszeit angestellten Direktors oder Subdirektors kann nur aus

Gründen, welche die Entfernung eines Reichsbeamten aus seinem Amte rechtfertigen, durch den Aufsichtsrath erfolgen, gegen dessen Entscheidung der Nekurs an die Ober-Aufsichtsbehörde (§. 10) stattfindet.

Die Direktion führt die Verwaltung selbständig, bedarf aber in den sich aus §. 14 ergebenden Fällen der Genehmigung des Aufsichtsrathes, ohne nach Außen hin dieselbe nachweisen zu müssen.

§. 13.

Unlegung der Geldbestände.

- 1. Die Kapitalien der Anstalt muffen zinsbar
 - A) auf sichere Hypotheken oder Grundschuldbriefe, oder
 - B) in Schuldverschreibungen angelegt werden, welche einer der nachstehenden Gattungen angehören:
 - a) mit geseplicher Ermächtigung ausgestellte Schuld= verschreibungen des Reiches oder eines deut= schen Bundesstaates,
 - b) Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Reiche oder von einem Bundesstaate gesetzlich garantirt ist;
 - c) Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablöfung von Renten in Deutschland bestehenden Rentenbanken;
 - d) Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen (Provinzen, Kreise, Gemeinden 2c.), welche einer regelmäßigen Amortisation unterliegen.

Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu ersachten, wenn sie den nach den Landesgesetzen für die Belesgung von Mündelgeldern bestehenden Bestimmungen entspricht.

In wie weit Abweichungen von dieser Vorschrift unter besonderen Verhältnissen zulässig sind, bleibt der Bestimmung eines besonderen, vom Aufsichtsrathe zu erlassenden Reglements vorbehalten.

2. Die Direktion kann die eingehenden Gelder bei der Reichsbank, bei dem Königlichen Seehandlungs-Institut und bei der kurs und neumärkischen rittersschaftlichen Darlehnskasse, sowie bei öffentlichen Sparkassen zinsbar belegen.

3. Die Anlegung von Geld bei den unter Nr. 2 genannten Instituten und der Ankauf von Werthpapieren (Ziffer 1, B.) geschieht nach Bestimmung der Direktion.

Die Bewilligung der Ausleihung auf Hypotheken oder Grundschuldbriefe geschieht durch Beschluß eines Ausleihungs-Comités, welches aus einem Direktor und zweien, hierzu auf jedesmal ein Statsjahr deputirten Mitgliedern des Aussichtsraths — deren Versucrteter vom Präsidenten ernannt werden — besteht.

4. Die Bestimmungen über Einrichtung des Kassenlokals, Aufbewahrung der Hypothekenurkunden und Erunds schuldhriefe, sowie der Werthpapiere, über die ordentlichen und außerordentlichen Kassenrevisionen trifft der Aufsichtsrath.

§. 14. Aufsichtsrath.

Der Aufsichtsrath hat die Vertretung der Gesammt= interessen aller Mitglieder der Anstalt wahrzunehmen.

Demselben liegt ob, die Direktion in deren gesammter Geschäftsthätigkeit zu überwachen, sowie auf Beschwerden über das Verfahren der Direktion endgültig zu entscheiden. Insbesondere aber gehört zu seinen Zuständigkeiten:

1. die Anstellung der Direktoren und die Feststellung der Anstellungsbedingungen, beziehungsweise die Künzdigung und Entlassung der Directoren (§. 12);

- 2. die Genehmigung der Anstellung, Kündigung und Entlassung von anderen Anstaltsbeamten;
- 3. die Bestimmung über die Kautionsleistung von Direktoren, Rendanten und anderen Anstaltsbeamten, sowie von Agenten;
- 4. die nach gutachtlicher Aenferung der Direktion erfolgende Ernennung der Bezirksdirektoren (§. 18);
- 5. die Feststellung der Geschäftsinstruktionen für die Direktion und für das sonstige Beamtenpersonal, sowie der Reglements über die Handhabung der Disziplin und des Rechts zur Dienstentlassung gegen die der Direction untergeordneten Anstaltsbeamten;
- 6. die Feststellung von Reglements über die Pensionirung von Directionsmitgliedern und anderen Anstaltsbeamten, beziehungsweise über Unterstützungsgewährung an deren Hinterbliebene;
- 7. die Feststellung des Etats für jedes bevorstehende Rechnungsjahr, die Ertheilung der Decharge der Jahresrechnungen, und die gemäß §. 33 zu bewirtende Publikation des jährlichen Rechnungsabschlusses nebst der Bilanz, welche überdies Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Protector, sowie der in §. 10 bezeichneten Ober-Aufsichtsbehörde abschriftlich einzureichen sind;
- 8. die Genehmigung von Ctatsüberschreitungen;
- 9. die Feststellung des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichts (§. 19 Alinea 2), über dessen Einreichung das zu Ziffer 7 Bemerkte gilt;
- 10. die Bestimmung über Verwendung von Verwaltungs= überschüffen (§§. 17, 30), sowie über die Annahme von Zuwendungen (§. 32);
- 11. die Feststellung der Tarife, Versicherungsbedingungen und Geschäftspläne;

- 12. der An- und Berkauf von Grundstücken und Gerechtigkeiten, welcher nicht in nothwendiger Subhastation erfolgt, sowie die Anmiethung von Geschäftsräumen;
- 13. die Abanderung der Statuten (§. 34).

§. 15.

Bilbung bes Auffichterathe.

Der Aufsichtsrath besteht aus einem, von Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Protector der Stiftung ernannten Präsidenten und aus 10 Mitgliedern, aus deren Zahl der Präsident seinen Stellvertreter ernennt.

Von diesen Mitgliedern ernennt die preußische Staatsregierung zwei, die Landesregierungen von Bahern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar und Oldenburg je eines.

Die Namen der Personen, welche den Aufsichtsrath bilden, sind zu Anfang jedes Jahres gemäß §. 33 bekannt zu machen.

§. 16.

Gefchäftsthätigfeit des Auffichterathe.

Der Präsident (oder dessen Stellvertreter) beruft und leitet die Sitzungen des Aussichtsraths, vertritt denselben nach Außen und unterzeichnet die vom Aussichtsrathe auszgehenden Berichte und Aussertigungen. Er beruft die Generalversammlungen und führt in denselben den Vorsitz (§. 19).

Die Einladungen zu den Sitzungen des Aufsichtsraths erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Dersfelbe ist beschlußfähig, wenn — mit Einschluß des Prässidenten oder seines Stellvertreters — fünf Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlußfassungen erfolgen nach der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum bes Vorsitzenden.

Ueber jede Sitzung des Aufsichtsraths ist ein von dem Vorsitzenden und den sonstigen Anwesenden zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen.

§. 17.

Berwendung der Jahresiberichüffe.

Der Aufsichtsrath hat darüber zu bestimmen, ob und in welcher Weise die aus der Jahresrechnung (§. 30) sich ergebenden Ueberschüffe zu den nachstehenden Zwecken zu ver= wenden sind:

- 1. zur Verftärfung bes Garantiefonds (§. 5),
- 2. zur Gewährung von Dividenden an die Berficherten,
- 3. zur Unterstützung Versicherter, welche vorzeitig invalide geworden sind, und hauptsächlich durch Arbeit ihren Unterhalt erworben haben.

Die Verwendung von Ueberschüssen zur Verstärkung des Garantiesonds (Mr. 1) ist nur so lange zuläfsig, als derselbe nicht auf 5 000 000 M. sich beläuft.

§. 18.

Begirfsbireftoren, Rezepturen und Agenturen.

Der Aufsichtsrath kann zur Förderung der Anstalt für bestimmte Bezirke Vertrauenspersonen zu Bezirksdirektoren bestellen und die Errichtung von Rezepturen und Agenturen genehmigen. Er hat vorzugsweise die Gewinnung von Gemeindehörden, öffentlichen Sparkassen, Gisenbahnverwalztungen und großen Arbeitsunternehmern zur Uebernahme von Rezeptur- und Agenturgeschäften ins Auge zu fassen.

§. 19.

Generalversammlung.

Im Jahre 1882 und von da ab regelmäßig alle drei Jahre in den Monaten Oktober bis Dezember — außerdem aber so oft, als dies der Aussichtsrath für erforderlich erachtet — findet eine Generalversammlung in Berlin statt.



In derselben wird über die gesammte geschäftliche Lage der Anstalt Bericht erstattet.

Jedem zur Theilnahme an der Generalversammlung Berechtigten steht die Besugniß zu, spätestens vierzehn Tage vor derselben schristliche Anträge, welche die Aenderung von Einrichtungen der Anstalt oder der Statuten betreffen, an den Aussichtsrath einzureichen. Dieselben gelangen jedoch nur dann zur Berathung, wenn sie, außer von dem eigentlichen Antragsteller, noch von neun andern Mitgliedern unterzeichnet sind und mindestens der Antragsteller in der Versammlung anwesend ist.

Außerdem können auch in der Generalversammlung selbst, aus Anlaß des Geschäftsberichts, Anträge zur Bezrathung gestellt werden.

Für die Generalversammlung gelten folgende Bestimmungen:

- 1. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind berechtigt:
 - a) alle Mitglieder des Aufsichtsraths, einschließlich des Präsidenten und die Directoren;
 - b) alle männlichen Mitglieder der Anstalt, welche wenigstens 30 Jahre alt sind, für sich zur Verssicherung von Kente oder Kapital bis spätestens 6 Wochen vor der Versammlung wenigstens eins hundert Mark an Einlagen bezahlt und spätestens bis zum dritten Tage vor dem Versammlungstage ihr Einlages oder Versicherungsbuch, oder die entsprechende sonstige Versicherungsurkunde bei der Direktion eingereicht haben.

Solche Mitglieder können sich auch durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

2. Andere Mitglieder der Anstalt können weder felbst noch

durch Vertreter an der Generalversammlung Theil nehmen.

- 3. Jeder Anwesende hat für sich selbst eine Stimme und je eine für jeden seiner Vollmachtgeber, jedoch kann Niemand für sich und seine Vollmachtgeber mehr als 10 Stimmen führen, die überzähligen auch nicht an Andere übertragen.
- 4. Das Stimmrecht wird durch eine Legitimationskarte festgestellt, welche am letten Wochentage vor der Generalversammlung im Bureau der Anstalt dem Legitimirten verabfolgt wird. Streitigkeiten über das Stimmrecht entscheidet die Generalversammlung.
- 5. Der Borsitzende trifft alle erforderlichen Spezialbes stimmungen über die Geschäftsordnung, eröffnet und schließt die Versammlung, ertheilt und entzieht das Wort, stellt und formulirt die Frage zur Abstimmung.
- 6. Das aufgenommene Protokoll ift der Generalverfammlung vorzulesen und von dem Vorsitzenden, sowie den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsraths und der Direktion zu vollziehen.
- 7. Die Generalversammlung kann nur Anträge stellen und Gutachten besonders über beabsichtigte Statutänderungen abgeben. Ueber diese Anträge hat der Aufsichtsrath nach gutachtlicher Aeußerung der Direktion baldthunlichst Beschluß zu fassen und denselben zu veröffentlichen.

§. 20.

Einladung zur Generalversammlung.

Die Einladungen zur Generalversammlung sind unter Angabe von Ort, Tag und Stunde zwei Mal — das erste Mal wenigstens 4 Wochen vor dem bestimmten Versammlungstage — vom Aufsichtsrathe in den durch §. 33 bezeichneten Zeitungen zu erlassen.



Titel III.

Versicherung von Menten oder Kapital.

§. 21.

Einlage.

Jede Einlage zur Versicherung von Kente oder Kapital beträgt fünf Mark. Gleichzeitig oder zu verschiedenen Zeiten können mehrere Einlagen für dieselbe Person gemacht werden. Durch die Gesammtzahl dieser Einlagen darf jedoch der im §. 27 bezeichnete Höchstbetrag der Versicherung nicht überschritten werden.

§. 22.

Berficherung von Rente ober Kapital.

Durch jede Cinlage von 5 M. wird eine Versicherung von Rente oder Kapital begründet, deren Höhe:

- a) von dem Lebensalter des Mitgliedes bei Einzahlung jeder einzelnen Einlage,
- b) von dem Lebensalter des Mitgliedes bei Zahlung der ersten Rente oder des Kapitals,
- c) von dem Umstande abhängt, ob die Einlage mit oder ohne Vorbehalt der Rückgewähr (§. 24) gemacht ist.

Für die Feststellung des Lebensalters bei der Einzahlung ist der auf den Tag der letzteren folgende erste Quartaltag (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober) mit der Maßgabe entscheidend, daß ein an diesem Tage um mehr als die Hälfte vollendetes Lebensjahr für vollendet gerechnet wird.

Rente oder Kapital ift nur an Quartaltagen fällig.

§. 23.

Zahlbarkeit der Rente oder des Kapitals.

Eine Zahlung von Rente oder Kapital vor vollendetem 55. Lebensjahre des Mitgliedes ist nur dann zulässig, wenn in überzeugender Weise nachgewiesen wird, daß das Mitglied in Folge einer nach der Versicherungsnahme eingetretenen Arbeitsunfähigkeit außer Stande ist, seinen Lebensunterhalt zu erwerben.

In diesem Falle kann die Zahlung nach Ablauf eines halben Jahres seit Feststellung der Arbeitsunfähigkeit ersfolgen.

Jedes Mitglied kann die Zahlung von Rente oder — sofern eine beschränkende Bestimmung (§. 4 Ziffer 3) nicht entgegensteht — von Kapital bei Beginn seines 56. Lebensziahres oder bei jedem höheren Alter bis zum Beginn seines 71. Lebensjahres fordern. Die Forderung muß ein Jahr vor dem Quartaltage, an welchem die Zahlung verlangt wird, gestellt und mit der Erlärung begleitet werden, ob Rente oder Kapital gewählt wird. Die Zahlung erfolgt an dem in der Forderung bezeichneten Quartaltage, sosern das Mitglied diesen Tag erlebt.

§. 24.

Vorbehalt ber Rudgewähr.

Bei der Zahlung jeder Einlage für Rentenversicherung muß der Einzahlende erklären, ob die Zahlung unter dem Vorbehalt einer Rückgewähr geschieht oder ohne einen solchen.

Der Borbehalt kann in zweierlei Art gemacht werden:

- 1. in der Art, daß die Rückzahlung der Einlage an die Erben des Versicherten oder an den Einzahler, beziehungsweise dessen Nechtsnachfolger, nur in dem Falle erfolgen soll, wenn der Versicherte die Fälligkeit der ersten Kente oder des Kapitals (§. 23) nicht erlebt;
- 2. oder in der Art, daß die Rückzahlung der Einlage auch in dem Falle geschehen soll, wenn der Versicherte die Fälligkeit der Nente oder des Kapitals erlebt hat.

Ein Vorbehalt der ersten Art erlischt, wenn der Versicherte die Fälligkeit der Rente oder des Kapitals erlebt.

Ein zu Gunsten der Erben des Versicherten gemachter Vorbehalt der zweiten Art erlischt, wenn der Versicherte statt der Rente die Zahlung des Kapitals wählt und dessen Fälligkeit erlebt.

Wenn Jemand zu Gunsten eines Anderen eine Einlage gemacht, dabei aber sich selbst oder seinen Rechtsnachfolgern die Rückgewähr der zweiten Art vorbehalten hat, kann der Versicherte zwar bei den Einlagen, für welche der Einzahler das Wahlrecht nicht ausgeschlossen hat, statt der Rente das entsprechende Kapital wählen, erhält dieses aber nur nach Abzug der gezahlten Einlage, welche dem Vorbehaltsberechtigten bei Fälligkeit des Kapitals zurückgezahlt wird.

Sin folcher Vorbehaltsberechtigter erhält die Nückgewähr auch dann, wenn der Versicherte die Nente wählt, aber erst nach dem Tode des Letteren.

Wenn eine Rückgewähr nicht vorbehalten ist, so ist dies unveränderlich.

Wenn dagegen bei der Einzahlung der Vorbehalt einer Rückgewähr gemacht ist, so kann darauf später verzichtet, und hierdurch eine verhältnißmäßige Erhöhung der Rente oder des Kapitals herbeigeführt werden.

§. 25.

Kündigung der Einlage.

Jede Einlage, bei welcher nicht das Kündigungsrecht durch Bestimmung des Einzahlers (§. 4 Ziffer 2) ausgesschlossen ist, kann von dem Mitgliede mit smonatlicher Frist gekündigt werden, sosern die Einlage zur Zeit der Kündigung wenigstens seit 5 Jahren besteht. Erlebt das Mitglied den Ablauf der Kündigungsfrist, so erhält es als Absindung für alle Ansprüche aus der Einlage den baar eingelegten Betrag nebst 2 Prozent Zins und Zinseszins,

wobei aber nur die seit der Einzahlung bis zum Ende der Kündigungsfrist abgelaufenen vollen Jahre gerechnet werden.

Erlebt das Mitglied den Ablauf der Kündigungsfrist nicht, so bewendet es bei der etwa bedungenen Rückgewähr.

War bei solchen gekündigten Einlagen die Rückgewähr für andere Personen als die Erben des Mitgliedes vorbehalten, so wird der Betrag der Einlagen von der zahlbaren Summe gekürzt und den Rückgewährberechtigten gezahlt.

§. 26.

Beleihung der Einlage.

Dem Mitgliede, für dessen Erben eine Rückgewähr einer oder mehrerer Einlagen vorbehalten ist, kann gegen Verpfändung der Einlagen, welche seit wenigstens 5 Jahren bestehen, von der Direktion ein baares Darlehn bis zur Höhe von %10 dieser Einlagen gegen ½ Prozent monatlicher Zinsen auf die Dauer von höchstens 12 Monaten gegeben werden, sofern nicht etwa diese Beleihung oder die Kündigung durch Vestimmung des Einzahlers ausgeschlossen ist (§. 4).

Gegen Erlegung der Zinsen für die ersten 12 Monate darf das Darlehn auch bis auf die Dauer von weiteren 12 Monaten zu gleichem Zinssatz prolongirt werden.

Zahlt der Darlehnsnehmer bis zum Ablauf der bedungenen Frist das Darlehn nebst Zinsen nicht unaufgesfordert zurück, so gilt die Einlage als mit smonatlicher Frist gekündigt. Das Mitglied erhält dann, wenn es den Ablauf der zur Zurückzahlung des Darlehns bestimmten Frist, welche auch als Ablauf der Kündigungsfrist gilt, erlebt, den gemäß §. 25 fälligen Betrag, abzüglich des Darlehns nebst Zinsen, ausgezahlt. Wenn aber das Mitglied den Ablauf der Kündigungsfrist nicht erlebt, so tritt lediglich die vorbehaltene Kückgewähr, nach Abzug des Darlehns nebst Zinsen ein.

§. 27.

Böchfter Betrag ber Berficherung.

Der Gesammtbetrag der auf das Leben einer Person zu schließenden Bersicherungen darf nicht eine Jahresrente von 1000 M. oder das derselben entsprechende Kapital übersteigen. Sinlagen, durch welche dieses Maß überschritten werden würde, sind zinslos an den Sinzahler oder seine Rechtsnachfolger zu erstatten.

Titel IV.

Technisches Bureau.

§. 28.

Einrichtung und Roften beffelben.

Der Aufsichtsrath erläßt die Bestimmungen über die in §. 2 No. 2 vorgesehene Einrichtung, sowie über die Höhe und Verwendung der für die technischen Arbeiten zu zah-lenden Honorare.

Titel V.

Jahresrechnung.

§. 29.

Rechnungsjahr. Grundfäte für die Rechnung.

Das Rechnungsjahr der Anstalt läuft vom 1. April bis zum 31. März. Nach dessen Ablauf werden die Bücher für das verstossene Jahr geschlossen, die Abschlüsse, welche eine Uebersicht von der Verwaltung und den Ergebnissen der Anstalt während des abgelaufenen Jahres gewähren müssen, gesertigt, und letztere Seitens der Direktion dem Aufsichtsrathe eingereicht.

Das erste Rechnungsjahr läuft bis zum 31. März 1880. Für die Nechnungsaufstellung gelten folgende Grundsäte:

I. Aftiva.

Die Kapitalien der Anstalt und die baaren Gelder

werden für den Schlußtag des Rechnungsjahres festgestellt und dabei die Werthpapiere mit dem Durchschnitt der Course an der Berliner Börse in den letzten drei Börsenztagen des März und den drei ersten des April in Ansatgebracht:

Grundstücke werden nach ihrem Erwerbs- und Kostenpreise, auf welchen jährlich ein Prozent abzuschreiben ist, Mobilien nach dem Einkaufspreise, worauf jährlich 4 Prozent des letten Werthes abzuschreiben sind, in Rechnung gesetzt.

Ausstehende Forderungen von zweifelhafter Sicherheit werden nach Bestimmung des Aufsichtsraths angerechnet.

Alle mit dem 1. April fälligen Zinsen werden ganz, die zwar schon entstandenen, aber erst später fälligen pro rata temporis festgesett.

II. Paffiva.

Bu ben in Rechnung zu stellenden Passivis gehören:

- 1. alle bis zum Schlusse des Rechnungsjahres fälligen versicherten Renten;
- 2. die nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung unter Beachtung des §. 7 für alle noch gültigen Bersicherungen für den 31. März berechneten Deckungskapitalien;
- 3. die Sammelbeträge (§. 9) nebst Zinsen bis Ende März;
- 4. der Garantiefonds (§. 5).

§. 30.

Sicherheitsfonds.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva dient als Sicherheitsfonds.

Soweit der Ueberschuß mehr als 5 Prozent der nach §. 29 II. No. 2 berechneten Deckungskapitalien beträgt, kann über ihn gemäß §. 17 verfügt werden.

Sollten die Aktiva zur vollskändigen Deckung der Passiva nicht hinreichen, so sind die §§. 5 und 6 maßgebend.

§. 31.

Berwaltungstoften.

Bu ben Berwaltungskoften gehören:

- 1. alle Kosten der Einrichtung und Organisation der Anstalt,
- 2. alle laufenden Berwaltungskoften insbesondere:
 - a) alle Gehälter, Remunerationen, Reisekosten und Diäten der Direktoren, Beamten und Hülfsarbeiter, sowie der Rechnungs-Revisoren,
 - b) die bewilligten Penfionen und Unterstützungen,
 - c) die Miethen und Unterhaltungskoften für das Geschäftslokal,
 - d) die Agentur-Provisionen,
 - e) die Honorare von Technikern,
 - f) die Infertions-, Druck- und Portokoften,
 - g) die fächlichen Ausgaben.

Die Verwaltungskoften werden zunächst aus den Ausfertigungsgebühren, den ersetzten Druck-, Porto- und anderen Kosten, sowie aus den Zinsen des Garantiefonds bestritten.

§. 32.

Geschenke und Bermächtniffe.

Geschenke und Vermächtnisse, welche der Anstalt mit besonderer Zweckbestimmung zugewendet und angenommen sind, werden dieser Bestimmung gemäß verwaltet und verwendet.

Wenn solche Bestimmungen den Zwecken und Grundsätzen der Anstalt zuwiderlaufen, oder durch die Einhaltung der ersteren die Anstalt erheblich beschwert werden würde, so kann der Aufsichtsrath derartige Geschenke und Vermächtznisse ablehnen.

Geschenke und Vermächtnisse ohne besondere Bestimmung sollen dem Garantiefonds zustließen.

Titel VI.

Publikationsorgane, Statutänderungen und Auflösung der Anstalt.

§. 33.

Publifationsorgane.

Alle die Anstalt betreffenden Bekanntmachungen müssen wenigstens im "Deutschen Reichs- und Prenßischen Staats- Anzeiger", sowie bis auf weitere Bestimmung des Aufsichts- raths in dem "Berliner Tageblatt", in der "Post", der "Kölnischen" und der "Augsburger Allgemeinen Zeitung" inserirt werden. Die Bestimmung noch anderer Publikati- onsorgane bleibt dem Aufsichtsrathe vorbehalten. Jede Aenderung ist mindestens in dem "Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger bekannt zu machen.

§. 34.

Statutänderungen jeder Art beschließt der Aufsichtsrath. Jede Aenderung in Bezug auf den Sit, den Zweck und die Vertretung der Anstalt nach Außen erfordert, nachdem solche die Zustimmung Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Protektors erhalten hat, die landesherrliche Genehmigung. Sonstige Aenderungen bedürfen nur der Genehmigung der im §. 10 bezeichneten staatlichen Ober-Aufsichtsbehörde.

Alle Aenderungen des Statuts find, ehe sie in Kraft treten, gemäß §. 33 öffentlich bekannt zu machen.

§. 35.

Auflösung der Anstalt.

Wenn der Aufsichtsrath die Auflösung der Anstalt beschließt, so sind alle von ihr versprochenen Leistungen im rechnungsmäßigen Betrage, soweit dazu die vorhandenen Mittel ausreichen, sicher zu stellen.

Der etwaige Ueberschuß darf zu wohlthätigen Zwecken zu Gunften der gering bemittelten Volksklassen bestimmt



werden. Zur Auflösung der Anstalt und zur Bestimmung über das überschüssige Vermögen ist die Genehmigung des Protektors, sowie die landesherrliche Bestätigung erforderlich.

Anlage A.

zu §. 7 des Statuts).

Sterblichkeits: Zafel.

Mter.	Lebende.	Alter.	Lebende.	Alter.	Lebende.	Alter.	Lebende.
0	100 000	25	79 196	50	62 317	75	26 169
1	93 496	26	78 561	51	61 513	76	24 000
2	91 782	27	77 925	52	60 679	77	21 834
3	90 360	28	77 297	53	59 825	78	19 675
4	89 157	29	76 675	54	58 956	79	17 536
5	88 147	30	76 058	55	58 070	80	15 442
6	87 302	1 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	75 440	56	57 153		13 412
7	86 606	A STATE OF THE PARTY OF THE PAR	74 812	57	56 219	100 CO	11 475
8	86 049	33	74 171	58	55 238	83	9 655
9	85 620	34	73 516	59	54 174	84	7 964
10	85 302	35	72 849	60	53 010	85	6 422
i1	85 093	36	72 172	61	51 754	86	5 049
12	84 926	37	71 488	62	50 413	87	3 880
13	84 739	38	70 800	63	48 996	88	2 926
14	84 524	39	70 109	64	47 502	89	2 168
15	84 266	40	69 416	65	45 929	90	1 583
16	83 943	41	68 721	66	44 265	91	1 137
17	83 561	42	68 025	67	42 506	92	801
18	83 128	43	67 330	68	40 656	93	553
19	82 652	44	66 638	69	38 727	94	372
20	82 140	45	65 945	70	36 734	95	244
21	81 597		65 249	71	34 684	96	155
. 22	81 027	CONTRACT OF	64 546	72	32 595	97	95
23	80 435		63 827	73	30 477	LEADER DATE OF	53
24	79 824	49	63 086	74	28 334	99	26
	a waito			MARKET TO		100	11

№. 46.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung des Familiennamens.

Oldenburg, 1879 Mai 13.

Im Höchsten Auftrage wird über das Verfahren bei Aenderungen des Familiennamens auf Grund der Landes= herrlichen Verordnung vom 28. August 1826 in Betreff der willkührlichen Aenderung des Geschlechtsnamens Folgendes bestimmt:

§. 1.

Wer eine Aenderung des Familiennamens oder einen Zusatzu demselben wünscht, hat sein Gesuch beim Verwaltungsamte, bezw. in den Städten 1. Classe beim Stadtmagistrate anzubringen und dabei in glaubhafter Weise anzugeben:

- 1. ob er verheirathet ift oder war,
- 2. eventuell mit wem, ferner ob er Kinder hat, deren Namen, Geburtsort und Geburtstag, sowie ob dieselben noch unter väterlicher Gewalt stehen.

§. 2.

Im Falle der Genehmigung der Namensänderung ist unter Vorlegung der amtlichen Verfügung eine Eintragung des neuen Namens in den Standesregistern nachzusuchen.

Diese Eintragung hat zu geschehen

- 1. am Nande der Eintragung der Geburt berjenigen Person, deren Namen auf ihren Antrag geändert ift,
- 2. am Rande der Eintragung der Cheschließung dieser Person,
- 3. am Rande der Eintragungen der Geburt der minderjährigen, noch in väterlicher Gewalt dieser Person stehenden und deren Familiennamen führenden Kinder.

S. 3.

Binnen einer vom Verwaltungs-Amte, bezw. Stadt-, magistrate zu bestimmenden Frist ist durch Bescheinigung des Standesbeamten nachzuweisen, daß diese Sintragung geschehen ist.

Oldenburg, 1879 Mai 13.

Staatsministerium. Departement der Justiz. gez. Tappenbeck.

Jaspers.

Druckfehlerberichtigung.

Die Drucksehlerberichtigung auf Seite 270 dieses Bandes ist unrichtig, auch nicht vollständig; sie sollte heißen:

Im 13. Stück des XXV. Bandes des Gesethlattes muß es heißen Seite 145, Zeile 4 und 5 von unten: "verkünden mit Zustimmung des Landtags als Geseth für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:";

ferner im 14. Stück desselben Bandes, Seite 153 Zeile 1 und 2 von unten: "verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:";

endlich in demselben Stücke, Seite 156, Zeile 11 und 12 von oben: "verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was solgt:"

> Redaction des Gesethlattes für das Herzogthum Oldenburg. Strackerjan.